



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Präsident

Postfach 22 15 22
80505 München

9. Januar 2013
Wu / Az.: 548/1-2

I.

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Frau Christine Haderthauer, MdL
Winzererstraße 9
80797 München

Bayerisches Unterbringungsgesetz; Forderung nach Modernisierung

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20. Juni 2012 zur Verfassungsgemäßheit der zivilrechtlichen Regelungen zur Zwangsbehandlung hat eine breite politische Debatte über die Bedeutung des natürlichen Willens von Menschen mit psychischen Erkrankungen und die notwendigen zivilrechtlichen, aber auch öffentlich-rechtlichen Regelungen ausgelöst. Das Ergebnis dieser Debatte hat auch Auswirkungen auf das Bayerische Unterbringungsgesetz.

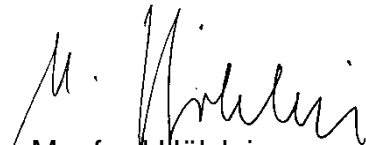
Der Verband der bayerischen Bezirke hatte schon in der Vergangenheit mehrfach die Reform des Bayerischen Unterbringungsgesetzes in Richtung eines Psychisch-Krankengesetzes gefordert. Nach dem zuletzt 2007 auf Arbeitsebene mögliche Inhalte diskutiert worden waren, ist derzeit nach unseren Kenntnissen nur die Ausgliederung der Regeln zur Unterbringung aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung, Artikel 28 und Artikel 28a Unterbringungsgesetz, in ein eigenes Maßregelvollzugsgesetz geplant. Die Schaffung eines eigenen Maßregelvollzugsgesetzes begrüßen wir außerordentlich, da damit deutlicher als bisher den jeweils notwendigen Regelungsinhalten bezüglich der allgemeinen Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen einerseits und der speziellen Versorgung von psychisch kranken Straftätern andererseits Rechnung getragen werden

kann. Bei einer Beibehaltung des Bayerischen Unterbringungsgesetzes im Übrigen hielten wir jedoch die geplante Ausgliederung für zu kurz gegriffen

Auch die politischen Gremien des Verbandes der bayerischen Bezirke haben sich zum Ende des vergangenen Jahres mit den gesetzlichen Grundlagen der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern befasst und dabei festgestellt, dass das Bayerische Unterbringungsgesetz primär sicherheitsrechtlich orientiert ist. Therapeutische Fragestellungen werden dagegen nur nachrangig behandelt. Der Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke fordert daher eine Modernisierung des Bayerischen Unterbringungsgesetzes in Richtung eines Psychisch-Krankengesetzes unter Einbeziehung therapeutischer Konzepte.

Die Empfehlungen der Bayerischen Staatsregierung in den Grundsätzen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern vom März 2007 können sich auf einen breiten fachlichen Konsens stützen. Aufbauend auf diesen Konsens unter Beachtung der zwischenzeitlichen Veränderung der Rahmenbedingungen sollte zügig eine Reform des Bayerischen Unterbringungsgesetzes in Angriff genommen werden. Der Verband der bayerischen Bezirke ist gerne bereit, sich hierzu inhaltlich entsprechend einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Hölzlein